

10/SN-129/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-482/56-1985

Eisenstadt, am 27. 3. 1985

Entwurf einer 8. Schulorganisations-
Novelle; Stellungnahme.Telefon: 02682 - 600
Klappe 220 Durchwahl

zu Zahl: 12.690/3-III/2/85

An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

18	GE/19
Datum:	2. APR. 1985
Verteilt	9. APR. 1985

Minoritenplatz 5
1014 Wien

H. Boman

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf einer 8. Schulorganisations-Novelle beehrt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu Art. I

Zu Z. 3: Der Entwurf sieht vor, im § 21 Abs. 2 1. Satz die Wendung "bei welcher Schülerzahl" durch die Wendung "bei welchen Voraussetzungen" zu ersetzen, ohne daß die Erläuterungen hierfür eine Erklärung bieten. Den Ländern wird damit allerdings eine wesentlich größere Gestaltungsfreiheit bei der Erlassung der entsprechenden ausführungsgesetzlichen Norm gewährt, was nur begrüßt werden kann.

Zur Klarstellung müßte im letzten Satz des § 21 Abs. 2 zum Ausdruck gebracht werden, daß die Ausnahmebestimmung "drei Schülergruppen bereits ab 21 Schülern" nur für die einzige vierte Klasse Geltung haben soll. Es wird daher folgende

Fassung vorgeschlagen: "Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dürfen an Hauptschulen mit nur einer einzigen vierten Klasse in dieser Klasse ab 21 Schülern drei Schülergruppen vorgesehen werden."

Zu Z. 8: Im letzten Halbsatz des § 33 Abs. 3 müßte es anstatt "Hauswirtschaft" richtig "Hauswirtschaft und Kinderpflege" lauten.

Zu Z. 10: Der letzte Satz des § 40 Abs. 5 in der Fassung des Entwurfs hätte zu entfallen, da der Entfall der Aufnahmeprüfung ohnedies in § 40 Abs. 6 in der Fassung des Entwurfs ausgesprochen wird.

Zu Z. 11: Die Anpassung der Bestimmung über die Klassenschülerhöchstzahlen an jene der Hauptschulen und des Polyt. Lehrgangs sollte sich nicht nur auf die Unterstufe erstrecken, sondern die Oberstufe sowie die berufsbildenden Schulen einschließen. Bei der durch den Entwurf angestrebten Lösung besteht die Gefahr, einer dem Gleichheitsgrundsatz widersprechenden unsachlichen Differenzierung.

Zu Art. IV:

Im Absatz 3 müßte es im vorletzten Satz richtig "1. September 1989" anstatt "1. September 1985" lauten. Ansonsten würde ein Widerspruch zu Art. II Ziffer 3 im Zusammenhalt mit Art. VIII Abs. 1 Ziffer 14 und Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 30. 6. 1982, BGBl.Nr. 365/1982, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (7. Schulorganisationsgesetz-Novelle) eintreten, wonach die Einführung von Leistungsgruppen im Polyt. Lehrgang auch in lebender Fremdsprache erst mit 1. September 1989 erfolgt und die Ausführungsgesetze betreffend die Einrichtung von Schülergruppen hinsichtlich dieser Leistungsgruppen erst mit 1. September 1989 in Kraft zu setzen sind. Ein solcher Widerspruch ist sicher nicht beabsichtigt.

Im übrigen wird angeregt, zugleich mit der Erlassung der 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle eine Wiederverlautbarung des Schulorganisationsgesetzes vorzunehmen.

Beigeführt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 27. 3. 1985

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

